Beschluss des Gewerkschaftsausschusses vom 1. Oktober 1953 : Thesen zum Problem der Familienzulagen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **45 (1953)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beschluß des Gewerkschaftsausschusses vom 1. Oktober 1953

Thesen zum Problem der Familienzulagen

Der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt fest, daß die Gewährung von Familien- und insbesondere von Kinderzulagen an Arbeiter, Angestellte und Beamte, vor allem infolge der offiziellen Lohnpolitik während des Zweiten Weltkrieges, weite und fast allgemeine Verbreitung erfahren hat.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält in der geltenden Wirtschaftsordnung den *Leistungslohn* aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen für das geeignetste Entlöhnungssystem und die beste Voraussetzung zur Förderung der Produktion und der Qualitätsarbeit. Die Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes zu gewissen Lohn- und Arbeitsbewertungssystemen bleibt indessen ausdrücklich vorbehalten.

Der Gewerkschaftsbund ist sich darüber klar, daß Familienzulagen, in welcher Form sie auch ausgerichtet werden, immer eine Gefahr für den Grundlohn bedeuten. Diese könnte nur einigermaßen vermieden werden, wenn die notwendige materielle Hilfe an die Familien als Bestandteil der Sozialpolitik und völlig *unabhängig vom Arbeitsentgelt* erfolgen würde, wie es der Schweizerische Gewerkschaftsbund immer propagiert hat. Er wird seine Bestrebungen in dieser Richtung unbeirrt fortsetzen.

Da die Verwirklichung dieses Postulates momentan wenig aussichtsreich erscheint, hält er die Gewährung von *Kinderzulagen,* unter Beibehaltung des Leistungslohnsystems, aus sozialen Erwägungen für vertretbar. Durch sie darf indessen der Leistungslohn nicht ersetzt, sondern nur *ergänzt* werden.

In bezug auf die *Finanzierung* dieser Zulagen lehnt der Gewerkschaftsbund die Erhebung von Arbeitnehmerbeiträgen prinzipiell ab. Im besonderen würde er sich allfälligen Versuchen widersetzen, solche Beiträge den ledigen und kinderlosen Arbeitnehmern aufzuerlegen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält nach wie vor daran fest, daß dem *ledigen* Arbeiter ein Lohn ausgerichtet werden muß, der ihm die Gründung einer Familie in jungen Jahren ermöglicht. Die Berücksichtigung der Familienlasten geschieht deshalb am besten durch Gewährung von *Kinderzulagen.* Diese dürfen indessen nicht so hoch sein, daß als Folge davon der gelernte und hochqualifizierte Arbeitnehmer weniger verdient als der ungelernte und damit der Anreiz zu einer Berufslehre schließlich verlorengeht.

Um die Benachteiligung von Arbeitnehmern mit Kindern in bezug auf die Anstellung und Weiterbeschäftigung zu vermeiden, dürfen die aus der Gewährung von Kinderzulagen entstehenden Belastungen nicht den einzelnen Betrieb treffen; der Lastenausgleich erfolgt am besten durch das System der beruflichen und zwischenberuflichen *Verbandsausgleichskassen,* die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern *paritätisch verwaltet* werden sollen.

Das Nebeneinander von gesamtarbeitsvertraglichen und kantonalen gesetzlichen Regelungen hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, die beseitigt werden müssen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, daß die Gewährung von Kinderzulagen am besten der *vertraglichen* Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden überlassen bleibt. Sofern sich neben der vertraglichen Ordnung gesetzliche Maßnahmen als notwendig erweisen sollten, vertritt der Gewerkschaftsbund die Auffassung, daß diese *abschließend durch die Bundesgesetzgebung* getroffen werden müßten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält im übrigen ausdrücklich an der im Beschluß des Gewerkschaftsausschusses vom 16. Mai 1941 umrissenen *gewerkschaftlichen Familienpolitik* fest. Er ist nach wie vor der Ueberzeugung, daß den kinderreichen Familien durch

eine Politik der Vollbeschäftigung und der Sicherung des Arbeitsplatzes,
Sicherung und weiteren Ausbau der Sozialpolitik, insbesondere die endliche Verwirklichung der Mutterschaftsversicherung,
Befreiung der lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Bedarfsartikel von der Belastung durch Zölle und Konsumsteuern,
Steuererleichterungen bis zur Steuerfreiheit,
Schaffung hygienisch einwandfreier Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen,
Kostenlosigkeit des Schulunterrichts auf der Elementarstufe und Gewährung von Stipendien in den mittleren und oberen Schulen,
Erleichterung der Berufslehre und Ausbau des Stipendienwesens

am besten und wirksamsten geholfen werden kann. Er wird auf dem Boden des Bundes diese Familienpolitik zielbewußt weiterführen und fordert die angeschlossenen Verbände und die kantonalen Gewerkschaftskartelle auf, auf ihrem Gebiet das gleiche zu tun.

Jahresbericht und Jahresrechnung der SUVA

Die Entwicklung ist auch im Berichtsjahr weiter fortgeschritten und hat zugunsten der Versicherten einige Verbesserungen gebracht, auf die schon deshalb hingewiesen werden darf, weil das Jahr 1952 in der Sozialpolitik allgemein ein Jahr des Stillstandes war. Die eidgenössischen Räte haben zunächst das Gesetz erweitert und mit Rücksicht auf die gestiegenen Löhne das anrechenbare Lohnmaximum von 26 Fr. auf 30 Fr. im Tag erhöht. Im weitern wurde die Bestattungsentschädigung von 40 Fr. auf 250 Fr. heraufgesetzt und die Laufzeit der Waisenrenten vom 16. auf das 18. Lebensjahr und für die in Ausbildung begriffenen Waisen auf das 20. Altersjahr verlängert. Die Räte haben im weitern einer von der Anstalt vorgeschlagenen Erhöhung der Teuerungszulagen auf Renten, wenn auch endgültig erst im laufenden Jahr, zugestimmt und damit neuerdings ihr Einverständnis bekundet, daß eine Sozialversicherung sich nicht einfach an die Prinzipien der Privatversicherung halten kann, sondern daß sie dafür sorgen muß, daß die Versicherungsleistungen bei einer Geldentwertung ihren Zweck auch weiter erreichen und die Beibehaltung des Lebensstandards sichern sollen. Mit der Gewährung dieser nun neu ausgestalteten Teuerungszulagen ist einer von der Internationalen Arbeitskonferenz im Abkommen über die Minimalforderungen der sozialen Sicherheit aufgestellten Forderung Rechnung getragen, und da auch die Revision der AHV auf gutem Wege ist, wird die Schweiz wieder einmal einem internationalen